

# **Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig**

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562),
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562),

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 21. November 2013 (Beschlussnummer RBV-1830/13, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/13 vom 14. Dezember 2013) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Stadt Leipzig erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallsorgung als öffentliche Einrichtung, soweit die Inanspruchnahme zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2014 erfolgt.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

- a) für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr, die Sonderleerungsgebühr, die Gebühr für Nebenablagerungen und Behälterüberfüllungen, die Biotonnenfestgebühr und die Gestellung / Leerung von Abfallpressen und -großcontainern der Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- die Erbbauberechtigten,
  - die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen;
- b) bei der Benutzung von amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Gartenabfallsäcken der Erwerber,
  - c) bei der Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von Gartenabfall der Abfallbesitzer,
  - d) bei der Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten der Auftraggeber und
  - e) bei der Beseitigung von Autowracks der Fahrzeughalter.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung folgenden Monats. Ein Anschluss ist dann erfolgt, wenn Abfallbehälter aufgestellt sind und die turnusmäßige Abfallentsorgung begonnen hat.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung endet. Das Ende der Gebührenpflicht setzt voraus, dass der Anschlusspflichtige die Abmeldung gemäß § 7 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig einen Monat im Voraus schriftlich vorgenommen hat.
- (3) Ist der Eigenbetrieb Stadtreinigung durch fehlenden Zugang gehindert, Behälter trotz Abmeldung abholen zu können, bleibt die Gebührenpflicht bis zum Vollzug der Abholung bestehen.
- (4) Wechselt im laufenden Kalenderjahr der Anschlusspflichtige, unterliegt der nunmehr Anschlusspflichtige als Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Satzung der Gebührenpflicht von dem Monat an, der auf das Ende der Gebührenpflicht des bisherigen Anschlusspflichtigen fällt.
- (5) Für saisonal genutzte Grundstücke kann auf schriftlichen Antrag der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung für das erste und vierte oder das zweite und dritte Quartal unterbrochen werden. Für diese Zeiträume wird ebenfalls die Gebührenpflicht unterbrochen und es besteht seitens des Gebührenschuldners kein Recht, Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Verwertungsgebühr E, die Verwertungsgebühr B, die Leerungsgebühr Restabfall, die Biotonnengebühr, die Gebühr für Nebenablagerungen und / oder Behälterüberfüllungen entsteht die Gebührenschuld jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres beginnt der Erhebungszeitraum ab dem ersten Kalendertag des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (3) Endet der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung vor Ablauf eines Kalenderjahres, endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter eingezogen wurden. Die Abmeldefrist nach § 7 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig beträgt einen Monat.

- (4) Änderungen der Größe oder Zahl der Abfallbehälter, die bis zum 15. eines Monats vorgenommen worden sind, werden zum 1. dieses Monats gebührenwirksam. Ab dem 16. des Monats erfolgte Behälteränderungen werden zum Beginn des Folgemonats gebührenwirksam.
- (5) Für die Verwertungsgebühr E, die Verwertungsgebühr B, die Leerungsgebühr Restabfall und die Biotonnengebühr sind Vorauszahlungen zu leisten, welche durch Bescheid festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November des Kalenderjahres fällig.
- (6) Erfolgt der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres, sind Vorauszahlungen erstmals in dem auf den Anschluss folgenden Quartal zu leisten.
- (7) Die Höhe der Vorauszahlung für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr und die Biotonnengebühr bestimmt sich wie folgt:
1. Verwertungsgebühr.  
Anzahl der am Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter zum 1. Januar 2014 bei Eigenkompostierung multipliziert mit dem Gebührensatz für die Verwertungsgebühr E gemäß § 5 Absatz 1 und bei Biotonnennutzern multipliziert mit dem Gebührensatz für die Verwertungsgebühr B gemäß § 5 Absatz 2.
  2. Leerungsgebühr.  
Anzahl der Leerungen der Restabfallbehälter im Jahr 2013 multipliziert mit der Leerungsgebühr gemäß § 5 Absatz 3. Fanden im Vorjahr keine Leerungen oder weniger als die Pflichtleerungen statt, wird die Zahl der vorgeschriebenen Pflichtleerungen zum Ansatz gebracht. Stichtag für die genutzte Behältergröße ist der 1. Januar 2014.
  3. Biotonnenfestgebühr.  
Anzahl der am Grundstück vorhandenen Biotonnen zum 1. Januar 2014 multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Absatz 10.
  4. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Zahl der aktuell aufgestellten Restabfallbehälter und Biotonnen sowie die Zahl der vorgeschriebenen Pflichtleerungen gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung angesetzt.
  5. Die im Jahr 2014 tatsächlich entstandene Gebührensschuld (Verwertungsgebühr, Leerungsgebühr, Nebenablagerungen, Behälterüberfüllungen und Biotonnenfestgebühr) wird im Jahresgebührenbescheid zu Beginn des Jahres 2015 zusammen mit der Vorauszahlung für das Jahr 2015 endgültig festgesetzt. Sich daraus ergebende Guthaben oder Nachforderungen werden auf dem Vorauszahlungsbescheid ausgewiesen und mit den Abschlagszahlungen verrechnet.
  6. Sollen dem Gebührenpflichtigen etwaige Guthaben ausgezahlt werden, ist dies der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, mit der entsprechenden Bankverbindung bis zum 31. Oktober 2014 mitzuteilen.

- (8) Die Gebührenschuld für die Gestellung / Leerung von Abfallpressen und -containern entsteht jeweils am Ende des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen wurden und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (9) Für die Gebühr für die gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) von Abfallbehältern ist der Erhebungszeitraum das Kalenderquartal. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am letzten Tag des Quartals. Diese Gebühren werden jeweils zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden übernächsten Monats fällig (15. Februar, 15. Mai, 15. August bzw. 15. November).
- (10) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der entsprechenden Wertmarke und wird sofort fällig. Die Wertmarke ist bei der Abholung von Sperrmüll auszuhändigen, bei der Abholung von Elektrogeräten am abzuholenden Gerät anzubringen.
- (11) Die Gebührenschuld für Autowracks entsteht mit der Entsorgung der Autowracks durch die Stadt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (12) Bei Erwerb eines amtlich gekennzeichneten Garten- und Restabfallsäckes oder der Wertmarken zur Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf und wird sofort fällig.

### **§ 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der städtischen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) **Verwertungsgebühr E.** Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung der Abfallarten, die verwertet werden. Dazu gehören die Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogeräten, Gartenabfall, Schadstoffen, Druckerzeugnisabfällen (kommunaler Anteil an der Blauen Tonne), der kommunale Anteil an der „Gelben Tonne plus“ sowie die Vorhaltung der dazu nötigen Sammelsysteme. Die Verwertungsgebühr E gilt für die Grundstücke, auf denen die Bioabfälle selbst kompostiert werden. Sie wird behälterbezogen erhoben und beträgt in Abhängigkeit von der Behältergröße pro Monat bei einem

---

60-l-Restabfallbehälter	2,57 Euro
80-l-Restabfallbehälter	3,25 Euro
120-l-Restabfallbehälter	4,19 Euro
240-l-Restabfallbehälter	8,52 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	40,84 Euro

---

- (2) **Verwertungsgebühr B.** Sie wird für die Grundstücke erhoben, die an die Bioabfallentsorgung über die Biotonne angeschlossen sind. Die Verwertungsgebühr B beinhaltet die Entsorgung der Abfallarten nach Absatz 1 und die Vorhaltung der

Sammelsysteme für diese Abfälle und zusätzlich den Kostenanteil für die Bioabfallentsorgung über die Biotonne, der nicht durch die Biotonnenfestgebühr nach Absatz 10 abgegolten ist.

Die Verwertungsgebühr B wird behälterbezogen erhoben und beträgt in Abhängigkeit von der Behältergröße pro Monat bei einem

---

60-l-Restabfallbehälter	3,22 Euro
80-l-Restabfallbehälter	4,06 Euro
120-l-Restabfallbehälter	5,25 Euro
240-l-Restabfallbehälter	10,67 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	51,15 Euro

---

- (3) **Leerungsgebühr Restabfall.** Die Leerungsgebühr für Restabfall ist die Gegenleistung für die Sammlung, den Transport und die Beseitigung einschließlich Vorbehandlung von Restabfällen. Sie wird nach der Behältergröße und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen erhoben.

Die Gebühr für die Leerung eines nach § 11, Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig im 14-täglichen Turnus bereitgestellten Abfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

---

60-l-Restabfallbehälter	3,82 Euro
80-l-Restabfallbehälter	5,00 Euro
120-l-Restabfallbehälter	5,65 Euro
240-l-Restabfallbehälter	8,05 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	33,70 Euro

---

- (4) **Mindestgebühr.** Mindestens wird pro Quartal die Gebühr in Höhe einer Behälterleerung nach Absatz 3 abgerechnet. Das gilt selbst dann, wenn entgegen der Festlegung einer Pflichtleerung im § 6 Absatz 11 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig in diesem Zeitraum kein Restabfallbehälter zur Leerung bereitgestellt wurde.

Werden mehrere Behältergrößen auf einem Grundstück genutzt, richtet sich die Höhe der Mindestgebühr nach dem kleinsten für das Grundstück angemeldeten Behälter.

Bestand der Anschluss nicht das komplette Jahr, wird die Mindestgebühr nur für die Quartale angerechnet, für die ein Anschluss während des gesamten Quartals bestand.

- (5) **Sonderleerung Restabfall.** Die Gebühr für die gelegentliche zusätzliche Leerung eines Restabfallbehälters sowie für die Leerung eines Restabfallbehälters in einem kürzeren Turnus als 14 Tage beträgt pro Leerung für einen

60-l-Restabfallbehälter	10,91 Euro
80-l-Restabfallbehälter	12,09 Euro
120-l-Restabfallbehälter	12,74 Euro
240-l-Restabfallbehälter	15,14 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	49,76 Euro

Diese Gebührensätze finden auch Anwendung, wenn Fehlwürfe in Wertstoffbehältern und Bioabfallbehältern die ordnungsgemäße Verwertung verhindern.

- (6) **Restabfallsack.** Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten 60-Liter-Restabfallsack beträgt 4,00 Euro.
- (7) **Nebenablagerungen.** Für Abfälle, die entgegen den Festlegungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig neben den Abfallbehältern abgelagert werden, wird die Gebühr von 7,50 Euro je begonnene 80-Liter-Einheit berechnet.
- (8) **Überfüllungen.** Lassen sich die Restabfallbehälter entgegen den Festlegungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig nicht vollständig schließen, liegt eine Behälterüberfüllung vor. Für diese wird je überfüllten Restabfallbehälter die Gebühr von 3,82 Euro berechnet.

Ist das Abräumen der Überfüllung nötig, um den Behälter leeren zu können, wird die Gebühr von 7,50 Euro je begonnene 80-Liter-Einheit berechnet.

- (9) **Abfallpressen und Abfallcontainer.** Bei Abfallpressen und -containern werden für die Gestellung bzw. die Leerung folgende Gebühren erhoben:

Größe	Mietgebühr pro Monat	Transportgebühr zur Behandlungsanlage Cröbern	Entsorgungskosten pro Entleerung
5-m <sup>3</sup> -Abfallgroßcontainer	11,81 Euro	105,00 Euro	} Entsprechend Bescheid der Entsorgungsanlage
7-m <sup>3</sup> -Abfallgroßcontainer	25,33 Euro	105,00 Euro	
10-m <sup>3</sup> -Abfallgroßcontainer	25,44 Euro	105,00 Euro	
10-m <sup>3</sup> -Abfallpresse	227,56 Euro	125,00 Euro	
20-m <sup>3</sup> -Abfallpresse	283,50 Euro	125,00 Euro	
24-m <sup>3</sup> -Abfallpresse	316,87 Euro	125,00 Euro	

Die Mietgebühr fällt nur an, wenn stadteigene Abfallpressen oder Abfallgroßcontainer zum Einsatz kommen.

- (10) **Biotonnenfestgebühr.** Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung über die Biotonne im 14-täglichen Turnus, die direkt auf die Biotonne umgelegt wird, beträgt pro Monat für eine

---

120-l-Biotonne	4,50 Euro
240-l-Biotonne	9,00 Euro

---

- (11) **Sonderleerung Biotonne.** Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Biotonnen beträgt für eine

---

120-l-Biotonne	9,11 Euro
240-l-Biotonne	11,18 Euro

---

- (12) **Gartenabfallsack.** Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten 100-Liter-Gartenabfallsack beträgt 3,00 Euro.

- (13) **Gartenabfall.** Die Gebühr für die Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen der Stadt Leipzig beträgt 0,50 Euro pro Behältnis mit einem Aufnahmevermögen von bis zu 100 Litern in Form einer Wertmarke.

- (14) **Sperrmüll.** Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von bis zu 4 m<sup>3</sup> Sperrmüll bei Bereitstellung vor dem Grundstück beträgt 21,00 Euro in Form einer Wertmarke. Wird der Transport aus der Wohnung in Anspruch genommen, wird zusätzlich eine Wertmarke zu 21,00 Euro fällig.

- (15) **Elektrogeräte.** Die Gebühr für die Abholung von Elektrogeräten (Waschmaschine, Wäschetrockner, Wäschetrockner, Schleuder, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefrier-Kühl-Kombination, Geschirrspüler, Fernsehgerät, Computertechnik, Herd) vor dem Grundstück beträgt pro Gerät 10,00 Euro in Form einer Wertmarke.

- (16) **Autowracks.** Die Gebühr für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Kraftfahrzeuge beträgt 153,39 Euro. Bei einem widerrechtlich abgestellten Anhänger wird eine Gebühr von 102,26 Euro für die Entsorgung erhoben.

- (17) Die Säcke/Wertmarken laut Absatz 6, 12, 13, 14 und 15 sind an der Kasse der Stadtreinigung, Geithainer Straße 60, und in den Bürgerämtern erhältlich. Weitere Verkaufsstellen werden im Leipziger Amtsblatt bekannt gegeben.

## § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
- (2) Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Leipzig, am 22. November 2013

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister